

Stadt Münster  
Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit  
Friedhofsverwaltung  
48127 Münster

### Vertrag zur Übertragung des Nutzungsrechts

nach § 16 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster (Friedhofssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung.

Friedhof:

Grablage: \_\_\_\_\_, zuletzt bestattet:

Ich,

Name: \_\_\_\_\_, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

übertrage das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte auf nachstehende Person.

Ich,

Name: \_\_\_\_\_, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

übernehme das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte.

Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Der Vertrag tritt mit Eintritt des Todes der/des bisherigen Nutzungsberechtigten in Kraft.  
Die Hinweise im Anhang dieses Vertrages werden beachtet.

Datum, Unterschrift  
bisherige/r Nutzungsberechtigte/r

Datum, Unterschrift  
neue/r Nutzungsberechtigte/r

Kontakt:

**Stadt Münster, Friedhofsverwaltung, 48127 Münster**  
Tel. 0 25 04/93 22-0, Fax: 0 25 04/93 22-19  
[www.stadt-muenster.de/umwelt/friedhoeefe.html](http://www.stadt-muenster.de/umwelt/friedhoeefe.html)

## § 16 Wahlgräber

1. Ein Wahlgrab ist eine Grabstätte (ein- oder mehrstellig), an der auf Antrag eine Nutzungsberechtigung für 30 Jahre vergeben wird, die nach Ablauf für mindestens fünf Jahre (für alle Grabstellen) verlängert werden kann. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt für ganze Jahre. Die Lage der Grabstätte kann mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können je Grabstelle nach erfolgter Sarg- oder Tuchbestattung zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Alternativ können je Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden, sofern eine Sarg- oder Tuchbestattung noch nicht erfolgt ist. Die Ruhezeiten sind im Falle einer weiteren Bestattung zwingend einzuhalten. Eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte erfolgt nur, wenn sich das Nutzungsrecht über die gesamte Ruhezeit erstreckt oder für die Bestattung mindestens bis zum Ende der Ruhezeit verlängert wird.
2. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung des über das Recht ausgestellten Grabnachweises. Die Aushändigung des Grabnachweises erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die festgesetzte Gebühr gezahlt wird. Bei Nichtzahlung der Nutzungsgebühr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht auf Antrag einer Person nach Absatz 4 zu gewähren.
3. Wer nutzungsberechtigt ist, hat das Recht, in einer freien Grabstelle des Wahlgrabes bestattet zu werden. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zu bestimmen, wer bestattet wird, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Nutzungsrechte können außer von natürlichen Personen auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Vereinen erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechts für gewerbliche Zwecke ist nicht zulässig. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, das Grab in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
4. Bereits zum Zeitpunkt des Graberwerbs soll die Nachfolge für das Nutzungsrecht bestimmt werden. Wird bis zum Tod der bisherigen Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf ein Familienmitglied der bisherigen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung, die innerhalb eines Jahres erfolgen muss, in nachstehender Reihenfolge über:
  - a) auf den/die überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner/-in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen Kinder, die nicht ehelichen Kinder und Adoptivkinder, und zuerst auf das Kind, in dessen Haushalt der oder die Verstorbene gelebt hat. Die weitere Reihenfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,Innerhalb der einzelnen Gruppen nach den Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem genannten Personenkreis übertragen werden und erlischt, wenn es keiner der Angehörigen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung übernimmt.

Das Nutzungsrecht kann auch auf eine Person mit deren Zustimmung übertragen werden, die nicht zu den Personen unter den Punkten a) bis h) gehört. Zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts ist der Personenkreis unter a) bis h) vorrangig, sofern beide Anträge vorliegen. Das Nutzungsrecht kann auf nur eine Person übertragen werden.
5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen, wenn die Anschrift bekannt ist. Andernfalls bringt die Friedhofsverwaltung für ein Jahr ein Hinweisschild auf der Grabstätte an.

6. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes ist nur für unbelegte Grabstätten zulässig. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Nutzungsgebühren werden nur im Ausnahmefall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erstattet. § 31 Absatz 1 und § 32 Absatz 5 gelten entsprechend.